

An das
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur des
Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Per Fax: 0431 988 8841

Per E-Mail: posteingang@afpe.landsh.de

**„Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG für den Neubau der
Energietransportleitung ETL 180 vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zum
Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich
Hetlingen“; Gz. AfPE 11 - 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Standort Brunsbüttel sind ab einem in den hier ausgelegten Unterlagen nicht benannten Zeitpunkt und *jeweils bis Ende 2043* der Betrieb einer „Floating Storage Regasification Unit“ (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG) sowie der Betrieb eines landseitigen LNG-Terminals geplant. Beabsichtigt ist eine Kapazität von jährlich 10 Mrd. m³ Erdgas.

Die hierfür erforderlichen beiden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bislang nicht eingeleitet worden. Es ist unbekannt, ob bzw. wann sie eingeleitet werden. Entsprechendes gilt mit Blick auf einen notwendigen Anleger und Ertüchtigungen vorhandener Anlegevorrichtungen in der Elbe.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragt gleichwohl bereits schon jetzt den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung (ETL) 180 nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gegenstand des Vorhabens ist angeblich der Anschluss sowohl eines neu zu errichtenden landgebundenen LNG-Terminals als auch einer FSRU in Brunsbüttel an das bestehende Gasfernleitungsnetz der Gasunie im Bereich Hetlingen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 14). Tatsächlich dient die ETL 180 dem Anschluss eines landseitigen LNG-Terminals, eine Anbindung an die ETL 185 ist nicht beantragt.

Die beantragte ETL 180 soll eine Länge von ca. 54 km und einen Nenndurchmesser von 800 mm haben, geplant sind unter anderem ferner zwei Molchstationen.

Zu diesen von Gasunie beantragten Maßnahmen gebe ich hiermit als Einzelperson nachfolgende

Einwendung/Stellungnahme

ab und beantrage,

den seitens Gasunie beantragten Planfeststellungsbeschluss für eine Gasleitung ETL 180 „vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen“ nicht zu erlassen sowie - dementsprechend - auch keinen vorzeitigen Beginn für einzelne Maßnahmen zuzulassen.

Im Einzelnen:

1 Keine effektive Beteiligung der Zivilgesellschaft ermöglicht

Gemäß § 8 Nr. 1, Nr. 2 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) sind in Planfeststellungsverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Fristen für die Auslegung der Unterlagen und zur Erhebung von Einwendungen auf jeweils eine Woche verkürzt worden.

Diese derart verkürzten Fristen sind mit dem verbindlich in Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention und Art. 3 der Richtlinie 2003/35/EG verankerten *Gebot effektiver Beteiligung* nicht vereinbar. Danach ist ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens zu gewähren. Das wird mit den der Zivilgesellschaft hier gesetzten Fristen verhindert. Eine effektive Durchsicht und Auseinandersetzung mit den umfangreichen, zudem unterschiedliche Aspekte umfassenden Planfeststellungsunterlagen ist nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund kommt vorliegend keine Präklusion im Hinblick auf einen späteren Vortrag in Betracht.

2 ETL 180 dient Anschluss eines landseitigen LNG-Terminals

Eine Anbindung der ETL 180 an die ETL 185 ist hier bereits ausdrücklich nicht beantragt.

Zwar wird in den Planfeststellungsunterlagen teils ein Zusammenhang zwischen ETL 180 und ETL 185 behauptet. Dieser soll offenbar vor allem aber dazu dienen, um für die ETL 185 über die Mengenschwelle des § 4 Abs. 1 LNGG hinwegzukommen und dort einen Verzicht auf die Durchführung einer UVP erreichen zu können.

Das geht doppelt fehl: zum einen für die ETL 185 mit Blick auf die Zu- bzw. Unzulässigkeit eines Verzichts auf die Durchführung einer UVP wegen der nicht erreichten Mengenschwelle

des § 4 Abs. 1 LNGG (siehe dazu die Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe in dem dortigen Plangenehmigungsverfahren); mit Blick auf die ETL 180 unter anderem ebenfalls mit Blick auf die Zu- bzw. Unzulässigkeit eines Verzichts auf die Durchführung einer UVP mangels Eignung, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Tatsächlich soll die ETL 180 nämlich dem Anschluss eines landseitigen Terminals dienen:

Die durch die FSRU zu importierenden Mengen sollen maßgeblich durch die ETL 185 abtransportiert und ins Gasnetz eingespeist werden können (siehe Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe in dem Plangenehmigungsverfahren für die ETL 185). Mittels ETL 185 sollen dabei zwischen 3 und 4 Mrd. m³ Erdgas der FSRU pro Jahr abgeführt werden können (laut Angaben der Gasunie im Erläuterungsbericht zur ETL 180), ausweislich der Angaben des zuständigen Umweltministers sogar bis zu 5 Mrd. m³.¹ Die FSRU hat zwar angeblich eine theoretische Regasifizierungskapazität von bis zu 7,5 Mrd. m³ pro Jahr. Wie hoch die tatsächliche jährliche Importmenge sein wird ist jedoch vollständig unklar. In der Praxis liegt die importierte Menge an LNG regelmäßig unter der maximal möglichen Kapazität. So rechnet auch das Bundeswirtschaftsministerium² im Falle Wilhelmshavens, wo eine von Uniper gecharterte FSRU anlegen soll, mit einem Importvolumen von 5 Mrd. m³ statt der von Uniper angegebenen 7,5 Mrd. m³,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Damit Erdgas aus der FSRU überhaupt über die ETL 180 in das Verteilnetz eingespeist werden könnte, müsste diese erst mit der ETL 185 verbunden werden. Wie erwähnt ist eine Anbindung der ETL 180 an die ETL 185 hier jedoch ausdrücklich nicht beantragt. Das ist umso bezeichnender, weil nur ein Stück von ca. 2 km in Rede stünde. Der vorliegende Antrag zielt damit darauf ab, Einspeisekapazitäten für das stationäre Terminal zu schaffen, nicht aber für die FSRU.

Das gilt auch deshalb, weil tatsächlich bezweifelt werden muss, dass es überhaupt einen Anschluss der ETL 185 an die ETL 180 braucht. Hierzu müsste nämlich die Menge des importierten Erdgases der Aufnahmekapazität des Netzes in Schleswig-Holstein im Raum Brunsbüttel, an die die ETL 185 anschließen soll, übertreffen. Dafür werden in den Planfeststellungsunterlagen keine Belege geliefert. Tatsächlich dürfte es diese auch nicht geben, denn LNG-Mengen sind auf dem Weltmarkt weiterhin und in Zukunft voraussichtlich

¹ Siehe <https://www.hl-live.de/text.php?id=152914>

² Siehe <https://www.manager-magazin.de/politik/deutschland/fluessiggas-statt-gas-aus-russland-die-lng-terminals-in-wilhelmshaven-und-brunsbuettel-a-ff9b1e4a-2a30-4293-8da2-d0528bd8b1a1>

zunehmend schwerer zu beschaffen.³ Zudem müsste berücksichtigt werden, wie viel Prozent des importierten Erdgases bereits vor Ort oder auf dem Weg verbraucht wird. Hierzu zählt u. a. der Eigenverbrauch der Stadt Brunsbüttel sowie der industriellen Abnehmer vor Ort⁴, aber auch der Verbrauch der LNG-Tanker für Hin- und Rückfahrt. Diese lokalen Verbräuche müssten ebenfalls bei der Frage, ob es einen Anschluss der ETL 185 an die ETL 180 geben sollte, berücksichtigt werden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Gleichzeitig würden durch den Bau der ETL 180 aber Fakten für fossile Überkapazitäten geschaffen: Dieser legitimierte die Errichtung des stationären Terminals, für welches noch in keiner Weise ein Verfahren eingeleitet wurde, obwohl die Planungen dafür seit mindestens 2019 laufen.

3 Bewältigung der Klimakrise und Sicherstellung der Energieversorgung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

Um jedem Missverständnis vorzubeugen: Die gegenwärtige Ausnahmesituation in Anbetracht des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie das Gebot, Importe fossiler Energieträger aus Russland schnellstmöglich zu beenden, und die Notwendigkeit der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland stehen außer Frage.

Verfassung und Unionsrecht und das Rechtsstaatsprinzip gelten allerdings auch in Krisenzeiten. Gerade in einem Ausnahmezustand muss die Exekutive mit Augenmaß agieren, auch in einem Ausnahmezustand ist sie an den Rahmen gebunden, den das Recht ihr vorgibt.

Rechtsgrundsätze, die ihrerseits als Reaktionen auf essentielle Krisen etabliert wurden, sind zu beachten. Das gilt insbesondere auch für das Klimaschutzrecht, das dem Schutz unserer Lebensgrundlagen und der Lebensgrundlagen künftiger Generationen dient. Die Erderhitzung schreitet unverändert und drastisch voran. Nicht zuletzt die extreme Hitzewelle und die Dürre in Europa im Sommer 2022 und die durch sie verursachten Waldbrände samt erforderlicher Evakuierungen von Ortschaften auch in Deutschland führen das ein weiteres Mal eindrücklich vor Augen.

Die Bewältigung der Klimakrise und die Sicherstellung der Energieversorgung müssen

³ Siehe auch: <https://english.alarabiya.net/business/energy/2022/06/11/Europe-s-gas-terminals-running-full-capacity-with-LNG-exports-from-US-Expert>

⁴ Der Konzern Yara verbraucht am Standort Brunsbüttel z. B. allein 0,7 Mrd. m³ Erdgas pro Jahr, siehe <https://www.boyens-medien.de/artikel/industrieserie/gute-ernte-yara-in-brunsbuettel.html>

zusammengedacht werden. Eine mögliche Versorgungskrise darf nicht gegen die Klimakrise ausgespielt werden, erst recht darf eine mögliche Versorgungskrise nicht derart bewältigt werden, dass sie die Klimakrise weiter verschärft, indem fossile Infrastruktur neu geschaffen und über Jahrzehnte manifestiert wird.

So aber liegt es hier, sollte ein Planfeststellungsbeschluss für die beantragte Errichtung und den beantragten Betrieb der ETL 180 erlassen. Mit dem Anschluss eines landseitigen LNG-Terminals geht es nicht um die unmittelbare Abwendung oder Bewältigung einer möglichen Versorgungskrise.

4 Keine Planrechtfertigung mangels Bedarfs

a) Die Planrechtfertigung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Die von Gasunie eingereichten Unterlagen enthalten keine Ausführungen zum Erfordernis der Planrechtfertigung. In der „energiewirtschaftlichen Begründung zum Vorhaben“ wird überdies ausschließlich auf das LNG-Beschleunigungsgesetz verwiesen:

„Neben der FSRU und dem LNG-Terminal am Standort Brunsbüttel zählen auch die Anbindungsleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG zu den Vorhaben, die für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich sind. Für diese Vorhaben wird in § 3 Satz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient nach § 3 Satz 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die GUD als verantwortlicher Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Leitung ETL 180 mit einem Nenndurchmesser von 800 mm und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar geplant.“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 16)

Das in Bezug genommene LNG-Beschleunigungsgesetz sieht gemäß § 5 Abs. 1 LNGG ausdrücklich sowohl für landseitige LNG-Terminals als auch für FSRUs einen Betrieb bis Ende 2043 vor. Auch der UVP-Bericht legt dies zugrunde (vgl. UVP-Bericht, S. 69).

An dieser Stelle erwähne ich: Ich bezweifle, dass das LNG-Beschleunigungsgesetz konform mit der Aarhus Konvention ist.

b) Zwar kann sich die Planrechtfertigung grundsätzlich aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben. Das gilt allerdings und notwendig dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung unzutreffend ist, es also für das Vorhaben tatsächlich keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (vgl. bereits BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Es wäre nämlich nicht nur rechtswidrig, sondern sogar verfassungswidrig, dass LNG-Beschleunigungsgesetz so auszulegen, als ob es der Sache nach bereits endgültig über die Durchführung sämtlicher der in seiner Anlage aufgeführten LNG-Vorhaben entschieden hätte (vgl. zu entsprechenden Regelungen im Bundesschienenwegeausbaugesetz BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Das aber wäre der Fall mit Blick auf einen Betrieb eines landseitigen LNG-Terminals ab einem Zeitpunkt in der Zukunft bis Ende 2043 und über den Zeitpunkt hinaus, der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist. Insoweit besteht kein Bedarf für ein landseitiges LNG-Terminal und folglich auch keine Planrechtfertigung für den Betrieb der ETL 180.

c) Es fehlt nach wie vor ein Energie-Gesamtkonzept der Bundesregierung oder Landesregierung, das unter Einhaltung der Klimaschutzziele und Ausschöpfung der vorhandenen Potentiale zur Energieeinsparung darlegt, ob und in welchem Umfang konkret LNG-Terminals in Deutschland trotz aller Anstrengungen nötig sind.

Verhält es sich aber so, gibt es keine valide Grundlage einer konkreten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für einen von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise unabhängigen Betrieb bis Ende 2043. Die von Gasunie beabsichtigte Vorgehensweise ist vielmehr geeignet, die Schaffung erheblicher fossiler Überkapazitäten zu ermöglichen und die Energiewende zu blockieren:

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat am 8. April 2022 ein Gutachten mit dem Titel „Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert“ veröffentlicht. Darin heißt es wörtlich:

„Zwar reicht das zusätzliche Angebot nicht aus, um die gesamten bisherigen russischen Erdgasimporte zu ersetzen, in Kombination mit einem rückläufigen Erdgasverbrauch kann die deutsche Energieversorgung gesichert werden. Der Bau von LNG-Importterminals an der Küste ist aufgrund der langen Bauzeiten und dem mittelfristig stark rückläufigen Erdgasbedarf nicht sinnvoll und es bestehen erhebliche Verlustgefahren (sogenannte stranded investments).“

Weiterhin sind die meisten der verfügbaren Energie-Einsparpotentiale nach wie vor nicht umgesetzt. Insgesamt, so analysiert das DIW-Gutachten, könnten bis zu 24 Milliarden Kubikmeter Erdgas kurzfristig eingespart werden. DIW bezieht sich dabei auf einen Erdgasverbrauch von 85 Milliarden Kubikmeter in 2020, also auf Vorkrisenniveau.

Diese Potentiale sind zu einem Großteil weiterhin nicht gehoben. Ihre Betrachtung müsste jedoch ebenfalls in ein Gesamt-Energiekonzept einfließen, um die Notwendigkeit von LNG-Terminals sachlich bewerten zu können.

Sollten die Potentiale umgesetzt werden, könnte der Großteil des aus Russland importierten Erdgases durch Einsparungen substituiert werden: Deutschland bezog im April 2022 ca. 35 Prozent seines Gesamtverbrauchs aus Russland - auf Basis der Zahlen aus dem Gutachten des DIW entspricht dies ca. 30 Milliarden Kubikmeter - bei einem o.g. Einsparpotential von ca. 24 Milliarden Kubikmeter.

Eine europaweite Analyse des Instituts Artelys bestätigt Vorstehendes. Danach sind bereits mit Blick auf 2025 in Europa keine zusätzlichen LNG-Terminals *selbst bei vollständigem Wegfall aller russischen Lieferungen* notwendig, solange entsprechend in den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz investiert wird (siehe <https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing-note.pdf>).

d) Losgelöst von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise ergeben sich aus den Planfeststellungsunterlagen der Gasunie an keiner Stelle auch nur irgendwelche konkreten Zahlen und Herleitungen für einen energiewirtschaftlichen Bedarf für den Betrieb der ETL 180, sondern ausschließlich allgemeine Ausführungen:

„Perspektivisch ist die Leitung im Hinblick auf die Energiewende und die mittel- bis langfristige Nutzung alternativer Energiequellen so ausgelegt, dass neben Erdgas und Bio LNG auch Wasserstoff als alternativer Energieträger transportiert werden kann. Da Wasserstoff ebenfalls auf der Basis des Power-to-Gas-Verfahrens und unter Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, werden mit dem Bau der Leitung auch die Voraussetzungen für die Nutzung alternativer Energieträger geschaffen. Damit wird die Leitung den Anforderungen des § 1 EnWG, in dem der Zweck des Gesetzes als „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“ definiert ist, vollumfänglich gerecht.“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 18).

Das genügt offensichtlich nicht, um einen energiewirtschaftlichen Bedarf gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu begründen. Der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise dient die beantragte ETL 180 nicht (siehe oben).

Die bloße theoretische Transportmöglichkeit einer Leitung als solche vermag einen solchen Bedarf nur zu begründen, wenn nicht lediglich pauschal, sondern gleichzeitig Konkretes beispielsweise für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur *gerade am Standort Brunsbüttel* vorgetragen würde. Daran fehlt es.

4. Schaffung fossiler Überkapazitäten widerspricht Art. 20a GG und Klimaschutzgesetz

a) Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein *Klimaschutzgebot* (Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle hinaus verhindert werden. Geboten sind daher *vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen* (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzsichtige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, *rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten*, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissionen und Treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie Treibhausgas-neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

b) Das Klimaschutzgesetz konkretisiert Art. 20a GG einfachgesetzlich. Gemäß § 3 Abs. 2 KSG muss *bis zum Jahr 2045* Treibhausgasneutralität in Deutschland erreicht sein.

Bereits bis 2030 müssen die Jahresemissionsmengen der Sektors der Energiewirtschaft im Vergleich zu heute zudem mehr als halbiert werden, und zwar von 257 Mio. ₂t CO Äquivalente in 2022 auf 108 Mio. t CO₂-Äquivalente in 2030 (vgl. § 4 i.V.m. Anlage 2 KSG).

c) Diese Anforderungen würden durch den Erlass eines hinsichtlich des Betriebs der ETL 180 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses konterkariert. Die Ermöglichung eines Betriebs von FSRU und landseitigem LNG-Terminal bis Ende 2043 mit fossilem Erdgas ist kein „Übergangszeitraum“, sondern eine Manifestation fossiler Infrastruktur bis nahezu zu dem Zeitpunkt, an dem rechtlich verbindlich bereits Treibhausgasneutralität erreicht sein muss.

Mit Erlass eines für den Betrieb der ETL 180 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses würde gegen Art. 20a GG und die verbindlichen Ziele und Vorgaben des Klimaschutzgesetzes verstoßen werden, die verfassungsrechtlich gebotene rechtzeitige Transformation würde maßgeblich blockiert.

5 Unzulässige Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts: FSRU mit ETL 185, landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180, Anleger(ertüchtigung) samt Gewässervertiefungen sind ein Gesamtprojekt; insbesondere maßgebliche Auswirkungen des Gesamtprojektes auf den Klimawandel vollständig ausgeblendet

a) Für einen Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie zum einen nachzuweisen, dass sich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde.

Zwar soll dies in einem entsprechenden Vermerk der hiesigen Planfeststellungsbehörde dargelegt werden. Allerdings datiert dieser Vermerk erst vom 18. Juli 2022, während die Bekanntmachung des Vorhabens vom 30. Juni 2022 schon „wusste“, dass es keiner Durchführung einer UVP bedürfe. Das ist in hohem Maße geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Vermerk zu keinem anderen Ergebnis kommen „durfte“.

Dazu passt es, wenn es in dem Vermerk vom 18. Juli 2022 heißt:

„Zwar sind hierfür die besonders zeitkritischen Kartierungen bereits seit längerem abgeschlossen und es waren Unterlagen, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG darstellen bereits größtenteils erstellt, weil die ETL 180 als Anbindung des landgebundenen Terminals von GLNG seit mehreren Jahren geplant war. Allein die

vorhabenträgerseitige Finalisierung dieser Unterlagen (z. B. Erstellung allgemeinverständlicher Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG), die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist, sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG würde jedoch mehrere Monate in Anspruch nehmen, die durch eine Nicht-Anwendung des UVPG eingespart werden können.“

Eine Anbindung der ETL 180 an die ETL 185 und damit an die FSRU ist aber gar nicht beantragt. Die beantragte ETL 180 dient dem Anschluss eines landseitigen Terminals (siehe oben), ihr Bau ist angeblich erst im Zeitraum von März/April 2023 bis Dezember 2023 vorgesehen (vgl. Anlage M2.1, FFH-Verträglichkeit, S. 9).

Verhält es sich aber so, ist nicht ersichtlich (und wird auch nichts Konkretes dafür vorgetragen), dass sich eine einmonatige statt einer einwöchigen Auslegungsfrist zuzüglich einer einmonatigen statt einer einwöchigen Einwendungsfrist im Sommer 2022 nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP ist unzulässig.

b) Unabhängig davon kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie zudem nur verzichtet werden, wenn die Verwirklichung der Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Weise als durch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet sind. Daran vermag auch § 4 Abs. 1 LNKG nichts zu ändern.

Das wiederum bedeutet, dass die Maßstäbe, die der EuGH an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anlegt, hier im Grundsatz ebenso gelten:

c) Der EuGH hat klargestellt, dass der Zweck der UVP-Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie haben können, müssen ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Insbesondere müssen Projekte dann gemeinsam betrachtet werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden (siehe EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08, Rn. 53 - Alpe Adria; EuGH, Urt. v. 25. Juli 2008, Rs. C-142/07, Rn. 44 - Ecologistas en Acción-CODA).

Um eine Umgehung der Unionsvorschriften durch eine Aufspaltung von Projekten, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu

verhindern, müssen außerdem die kumulativen Wirkungen solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 21. März 2013, Rs. C- 244/12, Rn. 21 - Salzburger Flughafen).

d) Insbesondere landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180 und Anleger(ertüchtigung) samt Gewässervertiefungen stehen unstrittig in einem notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhang, sie sind ein Gesamtprojekt.

Daraus folgt, dass landseitige und seeseitige Anlagenteile auch als ein Gesamtprojekt zu beurteilen sind und in koordinierten Genehmigungsverfahren erfolgen müssen (siehe auch Vermerk des NLWKN vom 1. März 2022 in Zusammenhang mit dem LNG-Anleger in Wilhelmshaven).

Weder gibt es hier jedoch eine solche Gesamtbetrachtung noch koordinierte Genehmigungsverfahren. Das gilt insbesondere mit Blick auf maßgebliche Auswirkungen auf den Klimawandel. Die vorgelegten Unterlagen enthalten betreffend das Schutzgut „globales Klima“ vielmehr allein die folgenden Ausführungen:

„Es sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.“ (Erläuterungsbericht, S. 125; UVP-Bericht, S. 358).

„Der Betrieb einer Gasleitung führt zu keinen Emissionen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Klima und Luft können somit ausgeschlossen werden.“ (UVP-Bericht S. 347).

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der ETL 180 werden allein auf das lokale (Klein)Klima insbesondere auf Grund von Flächeninanspruchnahmen bezogen (UVP-Bericht, S. 346).

Entgegen Anlage 4 Nr. 4 c) gg) UVPG werden an keiner Stelle in den ausgelegten Unterlagen Treibhausgasemissionen beziffert oder auch nur abgeschätzt - weder für die ETL 180 und erst recht nicht für das Gesamtprojekt. Das ist unzulässig und genügt offensichtlich nicht, um die Klimawirksamkeit des Projektes beurteilen und mithin auch nur die Verwirklichung der Ziele der UVP-Richtlinie gewährleisten zu können.

Desweiteren ist es ein offenes „Geheimnis“, dass jede Pipeline schon im Normalbetrieb emittiert. In diesem Fall eben das höchst „treibhauswirksame“ Gas Methan.

e) Die Zerstörung von Moorböden wird unter dem Aspekt der Klimawirkung vollständig ausgeblendet und lediglich betreffend das Schutzgut Boden und Naturschutz betrachtet. Das ist in hohem Maße defizitär, zumal die besondere Bedeutung von Mooren für den

Klimaschutz unbestritten und nicht nur seitens der Bundesregierung immer wieder betont wird.

Die ETL 180 soll das Moorgebiet (Königsmoor) in den Gemeinden Kiebitzreihe, Altenmoor und Raa-Besenbek mit 4 bis 6 Meter mächtigen Torfschicht(en) durchschneiden. Das bedingt bereits als solches die Freisetzung von Treibhausgasemissionen, insbesondere auch von extrem klimaschädlichen Methanemissionen,

Beweis: Sachverständigengutachten

Hinzukommt: Der Grundwasserstand dort liegt im Winterhalbjahr unmittelbar unter der Grasnarbe, im Sommerhalbjahr ca. 30-50 cm unter der Grasnarbe. Die Tragfähigkeit dieser Torfschicht ist zum einen für eine Gaspipeline nicht ausreichend und würde besondere Maßnahmen erfordern, um die Haltbarkeit der Gaspipeline nachhaltig zu gewährleisten. Erforderlich dafür wären ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen im Schwerlastbereich für Zu- und Abtransport und über das geplante Maß hinaus sehr starke Grundwasserabsenkungen, da die erforderliche Baugrube auf Grund der örtlichen Gegebenheiten tiefer und breiter werden müsste. Die Bautätigkeiten und Baumaßnahmen im Tiefmoorbereich müssten deutlich erhöht werden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Die Austrocknung und der damit einhergehende Abbau von Torf verursachen eine weitere massive Freisetzung von Treibhausgasemissionen, insbesondere auch von extrem klimaschädlichen Methanemissionen,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Durch die notwendige Grundwasserabsenkung wird es in den Flächen zudem zu sehr starken Setzungen des Moorbodens kommen. Diese Setzungen gefährden die bestehende Entwässerung, da die vorhandenen Gefälle in Mitleidenschaft gezogen werden. Im schlimmsten Fall kehrt sich das Gefälle, wodurch die bestehende Entwässerung außer Funktion gesetzt wird. Es kommt zu langfristigen, irreparablen Schäden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Vorliegend verhält es sich überdies so, dass die ETL 180 im Bereich der Gemeinde Altenmoor zu 100 Prozent durch ein Moorgebiet verlaufen soll, welches im Raumordnungsverfahren als "degeneriert" und damit wertlos bezeichnet wurde. Tatsächlich stimmt das nur sehr bedingt, weil das Grundwasser für eine landwirtschaftliche Nutzung (Dauergrünland) abgesenkt ist und die oberste Torfschicht entsprechend mineralisiert ist.

Das betrifft allerdings maximal die obersten 50 cm - der Boden darunter ist dauerhaft im Grundwasser und mithin Speicher von Treibhausgasen,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Wenn für den Bau der Grundwasserpegel auf -2,50 m abgesenkt wird, fallen rund zwei Meter unberührter Torf trocken, und der Verfall des Torfs beginnt unmittelbar. Auch das ist mit entsprechenden Klimawirkungen insbesondere auch durch Freisetzungen extrem klimaschädlicher Methanemissionen verbunden,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Außerdem wird der Boden durch die Baustraße und die Lagerung des Aushubs belastet und entsprechend versacken. Diese Versackung ist irreversibel und könnte allenfalls durch das Auffahren von fremdem Boden ausgeglichen werden - das damit eingebrachte zusätzliche Gewicht führt weiter zu anhaltenden Versackungen. Es ist auch nicht möglich, den gelösten Torfkörper wieder ohne einen nachhaltigen Schaden einzubauen, weil sich der Boden nicht verdichten lässt,

Beweis: Sachverständigengutachten.

f) Tatsächlich wären im Rahmen einer Gesamtbetrachtung insbesondere der ETL 180, des Anlegers und einer Anlegerertüchtigung sowie des landseitigen LNG-Terminals zu ermitteln und zu bewerten gewesen

- die Herkunft und Herstellungsweise der eingesetzten Baustoffe die damit verbundenen Treibhausgasemissionen,
- die Art und Länge der Transporte zu ihrer Anlieferung die damit verbundenen Treibhausgasemissionen,
- Art und Umfang der baubedingten Fahrzeug- und Maschinennutzung die damit verbundenen Treibhausgasemissionen,
- Art und Umfang des bau- und betriebsbedingten Verkehrs die damit verbundenen Treibhausgasemissionen,
- die mit der Inanspruchnahme von Moorböden verbundene Freisetzung von Treibhausgasemissionen,
- der mit dem Betrieb des landseitigen LNG-Terminals verbundene Energiebedarf und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen,
- die Schiffsemissionen der LNG-Tankschiffe und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen sowie
- die Treibhausgasemissionen infolge der Gasgewinnung im Herkunftsland sowie

entlang der gesamten Lieferkette und des anschließenden Verbrauchs des Gases.

Indem das überhaupt unterblieben ist, ist die Verwirklichung der Ziele der UVP-Richtlinie nicht gewährleistet.

6 Störfallrisiken unzureichend betrachtet

Auch Störfallrisiken sind der erforderlichen Gesamtbetrachtung des Gesamtprojektes (siehe soeben Ziffer 5.) nicht unterzogen worden. Im Hinblick auf die insbesondere auch durch die Nachbarschaft von drei atomaren Anlagen gekennzeichnete störfallrechtliche Gemengelage heißt es vielmehr allein:

„Gemäß Abbildung 10 sind als tatsächliche Abstände zwischen der ETL 180 und dem Reaktorgebäude ca. 900 m, zwischen der ETL 180 und dem Standort-Zwischenlager ca. 950 m sowie zwischen dem Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Brunsbüttel und der ETL 180 ca. 770 m zu berücksichtigen. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand R von ca. 629 m liegt deutlich unterhalb der tatsächlichen Abstände zwischen den relevanten kerntechnischen Anlagen und der Gashochdruckleitung ETL 180, sodass gem. der o.g. Richtlinie (vgl. Bewertungsmaßstab) eine ausreichende Sicherheit der kerntechnischen Anlagen bei einer unterstellten Explosion aufgrund eines Gasaustrittes aus der ETL 180 nachgewiesen werden konnte. Es werden keine weiterführenden Betrachtungen bzw. zusätzliche Maßnahmen erforderlich.“ (Erläuterungsbericht, S. 69).

Es fehlt nicht nur an der Betrachtung eines möglichen störfallrelevanten Zusammenwirkens beispielsweise von ETL 180 und landseitigem LNG-Terminal. Es fehlt ebenso an der Betrachtung eines möglichen störfallrelevanten Zusammenwirkens mit der der ETL 180 unmittelbar benachbarten Stromtrasse samt Umspannwerk (siehe auch die Abb. Erläuterungsbericht, S. 70) und etwaigen daraus resultierenden Rückwirkungen auf eine oder mehrere der atomaren Anlagen usw.

7. FFH-Schutzanforderungen unzureichend betrachtet

Eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ ist ebenfalls allein mit Blick auf die ETL 180 und deren ersten Abschnitt erfolgt.

Als im Umfeld dieser Maßnahme bestehende Planungen werden lediglich die Projekte SuedLink (Netzausbauprojekt) und A 20 Nordwestumfahrung Hamburg genannt (vgl. Anlage M2.1, FFH-Verträglichkeit, S. 52), nicht hingegen FSRU, landseitiges LNG-Terminal sowie Anleger und Anlegerertüchtigungen samt einer damit verbundenen erheblichen Zunahme

des Schiffverkehrs sowie von Stör- und Unfallrisiken gerade auch im Bereich des FFH-Gebiets.

Bislang fehlt jegliche Ermittlung diesbezüglich. Tatsächlich ist auf Grund der erheblichen Zunahme des Schiffverkehrs sowie von Stör- und Unfallrisiken eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht ausgeschlossen,

Beweis: Sachverständigengutachten.

Das Gebiet umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel. Eingeschlossen in das Gebiet sind auch die Unterläufe von Stör, Krückau, Pinnau und Wedeler Au sowie das Vorland von St. Margarethen und die eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch. Teile des Gebietes befinden sich als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes. Größere Teilflächen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Elbe gehört mit ihren Salz-, Brack- und Süßwasserzonen zum Lebensraumtyp (LRT) der Ästuarien (LRT 1130). Ihr Mündungsbereich wird charakterisiert durch das breite Neufelder Vorland mit Salzwiesen (LRT 1330) sowie vorgelagerten Watten, teils mit Quellerbeständen (LRT 1140, LRT 1310), Sandbänken (LRT 1110) und Flachwasserzonen im Bereich des Medemgrundes. Die Sandbank des Medemgrundes fällt bei Niedrigwasser teilweise trocken.

Insgesamt bildet die Unterelbe zusammen mit den tidebeeinflussten Unterläufen ihrer Nebenflüsse das größte und am besten erhaltene Ästuar Deutschlands und ist daher besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem (vgl. Anlage M2.1, FFH-Verträglichkeit, S. 29).

Mit freundlichen Grüßen